



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Beordnung eines gesetzlichen Vertreters
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 46 wird Art. 97 Abs. 4 wie folgt gefasst:

„(4) Einer in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, ist bis zum Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus von Amts wegen ein anwaltlicher Vertreter als Bevollmächtigter zu bestellen, es sei denn, die in Gewahrsam genommene Person verzichtet hierauf ausdrücklich.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass demjenigen, der von einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung betroffen ist und noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Gewahrsamsvollzugs ein anwaltlicher Vertreter bestellt werden soll.

Es besteht aber keine Verpflichtung zur Bestellung eines anwaltlichen Vertreters für den Zeitpunkt, zu dem ein Richter über die Anordnung des Gewahrsams entscheidet. Für den Betroffenen ist dies jedoch ein maßgeblicher und entscheidender Zeitpunkt. Denn hier wird über seine Freilassung oder Inhaftierung entschieden. Ein anwaltlicher Beistand ist gerade in diesem Moment von großer Bedeutung, da sich das Schicksal des Betroffenen für die Zeit der Inhaftierung entscheidet.

Wie es in der StPO (§ 141 StPO) für die Vorführung des Beschuldigten vor Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorgesehen ist, muss daher auch dem Ingewahrsamgenommenen ein anwaltlicher Beistand bestellt werden.

Die Pflicht zur Bestellung eines anwaltlichen Vertreters ist daher auf den Zeitpunkt der Anordnung der Fortdauer der Ingewahrsamnahme vorzuziehen.